BESCHLUSS

der Geschäftsführer vom Datum der Name Gesellschaft

Beschluss der Geschäftsführer betreffend FinfraG

Am 1. Januar 2016 ist das Bundesgesetz über die Finanzmarkinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel (FinfraG) sowie die entsprechenden Verordnung (FinfraV) in Kraft getreten.

Die Geschäftsführer der Name Gesellschaft stellen diesbezüglich fest, dass die Name Gesellschaft als „Nichtfinanzielle Gegenpartei" im Sinne von Art. 93 Abs. 3 FinfraG gilt.

Die Geschäftsführer stellen weiter fest, dass die Name Gesellschaft derzeit nicht mit Derivaten handelt. Gemäss Art. 113 Abs. 2 FinfraV verzichtet die Name Gesellschaft demnach auf eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel.

Sollte die Name Gesellschaft in Zukunft beabsichtigen, mit Derivaten zu handeln, so werden die Geschäftsführer eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel erlassen.

Die Geschäftsführer:

_____ _____

Name Vorname Name Vorname

Ort , Datum